

Aktenzeichen: 4 AZR 277/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Juni 1984

- 4 AZR 277/82 -

I. Arbeitsgericht Wesel

Urteil vom 12. Mai 1981

- 1 Ca 443/81 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Dezember 1981

- 14 Sa 945/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung von Schichtführer

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a, VergGr.
IV b Abschn. Q Teil II (Schichtführer
in Luftverteidigungsanlage)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 277/82

14 Sa 945/81 Düsseldorf

Verkündet am
27. Juni 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 27. Juni 1984 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feiler
und Dr. Etzei sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und
Lehmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17.
Dezember 1981 - 14 Sa 945/81 - wird auf Ko-
sten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, ist Elektro-
meister. Er steht seit 1. Oktober 1969 in den Diensten der Be-
klagten. Seit 1. Januar 1971 ist er in der Luftverteidigungsan-
lage U tätig und gehört dort zur "Wartungs- und Instandset-
zungsgruppe Maschinenanlagen" einer Kompanie eines Fernmeldere-
giments. Die Wartungs- und Instandsetzungsgruppe ist wie folgt
gegliedert:

1. Stationsingenieur, der die Verantwortung
für die nachfolgenden Bereiche (Ziff. 2
und 3) trägt;
2. Allgemeine Werkstätten (kein Schichtdienst)
mit einem Angestellten und drei Facharbei-
tern;
3. Schichtdienst

Trupp A: Gefechtsstand Klimaanlage - Bun-
----- ker -:

vier Schichten mit jeweils einem Angestell-
ten und drei bis vier Facharbeitern;

Trupp B: Gefechtsstand Stromerzeugungsan-
----- lagen - Kraftwerk -:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vier Schichten mit jeweils ein bis zwei Angestellten und fünf bis sechs Facharbeitern.

Der Kläger ist im Bereich "Stromerzeugungsanlagen" (Ziff. 3, Trupp B) tätig und innerhalb seiner Schicht für die ständige Betriebsbereitschaft der maschinentechnischen Anlagen des Kraftwerks der Radarstelle U , der Funksende- und der Funkempfangsstation und der Radarstellung M verantwortlich. Im einzelnen fallen dabei nachstehende Tätigkeiten an:

Schichtweise Leitung eines Sofortbereitschaft-(SB) und Notstrom- (NS) Kraftwerkes:

1. Dienstaufsicht über das unterstellte Schichtdienstpersonal im Kraftwerk
 - Einteilung und Einsatz der Fachkräfte (Schichtbesetzung/Urlaub)
 - Führung der Betriebstagebücher
 - Führung der Lebenslaufakten Maschinen/Geräte
 - Überwachung der Einhaltung der Arbeitsanweisungen und Unfallverhütungsvorschriften
 - Überwachung und Einhaltung der Sauberkeit und Ordnung in den Betriebsräumen
 - Überprüfung von Werkzeug innerhalb der Schicht
 - Teilnahme an Schichtführerbesprechungen
2. Leitung der Wartung, Kontrolle und Reparatur des SB- und NS-Maschinenparks sowie der zugehörigen Steuer-, Regel- und Überwachungsorgane. Notwendige Reparaturen oder Austausch von Maschinenteilen werden bei Teil- oder Grundüberholungen unter Aufsicht und Verantwortung des Angestellten durchgeführt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- Überwachung der Kälteanlage

Feststellung des jeweiligen Schaltzustandes der Ventilatoren, Kältemaschinen, Elektroventilen

- Schutzluftanlage

- Überwachung der Anlage
Im Bedarfsfalle und bei Test Umschaltung von Normalbetrieb auf Schutzluftbetrieb

- Funktionsprüfung der Schaltelemente

- Kraftstoffbevorratung

- Überwachung des Schaltzustandes der Elektroventile

- Ständige Prüfung der Tankbehälter auf Inhalt

- Energieversorgung

- Überwachung des Schaltzustandes der Hochspannungsanlage

- Anweisung für Zu- und Abschaltung eines Trafos bei zu hoher Belastung oder im Störfall

- Instand- bzw. Instrumentenüberwachung zur Kontrolle der elektrischen u. technischen Daten

- Gleitstromversorgung

- Leitung der Wartung, Kontrolle und Überholung der umfangreichen Batterieanlagen (NC- und Bleiakkumulatoren)

- Steuer-, Regel- und Schutzeinrichtungen

Leitung bei der Wartung, Kontrolle und Fehlerbeseitigung:



- a) der elektrischen, elektronischen, pneumatischen, thermischen und mechanischen Steuer- und Regelungseinrichtung;
 - b) der Schutzeinrichtungen, Differentialschutz, Überstromschutz, Berührungsschutz, Überwachungsrelais für selektive Abschaltung und Stromrichtungsrelais;
 - c) Überwachung des Hochspannungsnetzes mit Hilfe einer Blindschaltanlage, Wartung und Reparatur;
 - d) Überwachung und Auswertung der Anzeige Stoßimpulsmeßeinrichtung.
3. Leitung bei der Wartung, Kontrolle und Reparatur der nicht elektrischen Anlagen und des Maschinenparks in den Nebenstellungen, Funk- und Funkempfangsstation und RV-Stationen mit Radargeräteteilung.
- Leitung bei der Wartung, Kontrolle und Reparatur der Transformatoren, Frequenzformer, Hochspannungsschaltanlagen, Niederspannungsschaltanlagen und sonstigen elektrischen Einrichtungen.
4. Schaltarbeiten wie Synchronisieren der SB- und NS-Aggregate, Meßarbeiten, Lokalisierung auftretender Fehler und deren Behebung.
- Schaltungen

 - Handschaltungen in den Hochspannungsstationen der Radarstellung
 - Synchronisieren mit dem Synchronetect-Gerät (automatische Synchronisation)
Netz mit SB-Masch. SB-Maschinen mit NS-Maschinen und andere Kombinationen
 - manuelle Synchronisation bei Ausfall der Automatik-Elemente



- manuelle Schaltungen an den mit Blindschaltbildern versehenen Niederspannungsschalttafeln und am Schaltpult im Schalt- und Kontrollraum der Kraftstation.
- Messungen, Einstellarbeiten, Störbehebungen

- Die Meßarbeiten werden unter Zuhilfenahme von Zeichnungen mit verschiedenen Meßinstrumenten durchgeführt.
- Die Meßarbeiten erstrecken sich über sämtliche Gebiete der Elektrotechnik und Elektronik.
- Messen und Einstellen des Ventilspiels, Schenkelatmungsmessungen an den Kurbelwellen der Diesellaggregate, Lagerluftmessungen, Messungen an den Elektro-Magnet-Kupplungen der Energiespeicherräder, Luftmengenmessungen innerhalb der Belüftungsanlage, Messungen und Einstellarbeiten an sonstigen Maschinen und technische Einstellarbeiten an sonstigen Maschinen und technischen Einrichtungen des Kraftwerkes und seiner Nebenanlagen.
- Meldung von Ausfällen bedeutsamer Gerätefunktionen an den techn. Offizier vom Dienst (TOvD).
Beratung des TOvD in Notfällen.

5. Unterstützung des Stationsingenieurs bzw. techn. Offiziers im Rahmen von Entscheidungshilfen bei Maßnahmen auf technischem Gebiet.

Der Kläger erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. V b BAT. Seit 1. November 1982 bezieht er Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Mit der Klage begehrt er bereits für die Zeit ab 1. April 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat vorgetragen, er erfülle die tariflichen Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2, in denen für den Bereich des Bundesministers der Verteidigung der "Schichtführer in Luftverteidigungsanlagen" ausdrücklich erwähnt sei. Er sei in einer Luftverteidigungsanlage tätig und dort für die ständige Betriebsbereitschaft der maschinentechnischen Anlagen des Kraftwerks sowie der Funksende- und Funkempfangsstation verantwortlich. Hierfür seien ihm ein Meister und sechs Handwerker unterstellt. Damit werde er als verantwortlicher Schichtführer eingesetzt, zumal der Stationsingenieur außerhalb der regulären Arbeitszeit nicht anwesend sei. Bei plötzlich auftretenden Störungen müsse er sofort alle erforderlichen Maßnahmen einleiten. Wenn es z. B. zu Störungen im Stromnetz komme, werde das Kraftwerk binnen 3/100 Sekunden vom Netz getrennt. Die nunmehr automatisch ablaufenden Vorgänge müsse der Kläger blitzschnell erfassen, kontrollieren und fast immer von Hand eingreifen. Bei Fehlscheidungen könne unter Umständen die Stromversorgung im Gefechtsstand ausfallen, was mit erheblichen Folgen für die Funktionsfähigkeit der Anlage verbunden sei. Der Schichtführer der Parallelschicht im Gefechtsstand Klimaanlage könne hierbei nicht eingreifen, da er viel zu weit entfernt und auch mit der Kraftwerksanlage nicht vertraut sei. Entgegen der Auffassung der Beklagten könne daher nicht von zwei Teilschichten gesprochen werden, sondern jede Schicht sei für einen bestimmten, klar abgegrenzten Bereich ausschließlich zuständig. Die Beklagte selbst bezeichne ihn auch schon seit langem als Schichtführer.

Der Kläger hat demgemäß beantragt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1980 nach VergGr. IV b der Anlage 1 a zum BAT zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, der Kläger erfülle nicht die Merkmale der begehrten Vergütungsgruppe, auch wenn er als "Schichtführer" bezeichnet werde. Diese Funktionsbezeichnung sei schon lange vor Inkrafttreten der entsprechenden tariflichen Regelung verwendet worden, stimme aber nicht mit dem Begriff des "Schichtführers" im tariflichen Sinne überein. Insoweit komme es vielmehr auf die verantwortliche Leitung der Schicht für den gesamten Betrieb an. Daran fehle es, da die Verantwortung beim Stationsingenieur liege und auf mehrere Angestellte verteilt sei. Der Kläger sei nur als Schichtmeister tätig und werde dementsprechend vergütet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht antragsgemäß erkannt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. April 1980 nach VergGr. IV b BAT zu vergüten.

Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision begehrt die Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung des Klagezeitraums auf die Zeit bis 31. Oktober 1982.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat der Klage mit Recht stattgegeben. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger ab 1. April 1980 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu gewähren. Denn der Kläger ist "Schichtführer in Luftverteidigungsanlagen" im tariflichen Sinne.

Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft beiderseitiger Tarifbindung die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für das Klagebegehren darauf an, ob im Klagezeitraum die Hälfte der Arbeitszeit des Klägers ausfüllende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Unter Arbeitsvorgang ist hierbei eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen (BAG Urteil vom 23. Februar 1983 - 4 AZR 222/80 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht hat die gesamte Tätigkeit des Klägers zutreffend als einen einzigen Arbeitsvorgang angesehen. Arbeitsergebnis des Klägers ist die verantwortliche Leitung einer Schicht im Kraftwerk der Luftverteidigungsanlage U . Alle dem



Kläger übertragenen Aufgaben dienen nur dem Zweck, die ständige Betriebsbereitschaft der maschinentechnischen Anlagen des Kraftwerks der Radarstellung U , der Funksendestationen, der Funkempfangsstation und der Radarstellung M zu gewährleisten. Das gilt auch, soweit der Kläger den Stationsingenieur bzw. technischen Offizier im Rahmen von Entscheidungshilfen bei Maßnahmen auf technischem Gebiet unterstützt. Insoweit handelt es sich um eine Zusammenhangstätigkeit, die untrennbar mit seiner Tätigkeit als Leiter seiner Schicht verbunden ist. Dieses Arbeitsergebnis des Klägers läßt sich nicht weiter aufspalten, weil dann nicht mehr von der insgesamt verantwortlichen Leitung einer Schicht gesprochen werden könnte. Damit kann für die Tätigkeit des Klägers nur ein einziger Arbeitsvorgang angenommen werden (vgl. auch BAG Urteil vom 24. August 1983 - 4 AZR 302/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Dies entspricht der gefestigten Senatsrechtsprechung zu Leitungsaufgaben von Angestellten (vgl. BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 -, AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und BAG Urteil vom 10. Juni 1981 - 4 AZR 1164/78 -, AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT 1975, jeweils mit weiteren Nachweisen). Die verantwortliche Leitung durch den Kläger wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Stationsingenieur, der dem Kläger vorgesetzt ist, z. B. bei Nachtschichten telefonisch erreichbar ist. Denn nach den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts muß der Kläger oft Entscheidungen treffen, bevor der Stationsingenieur überhaupt erreicht werden kann. Auch der technische Offizier vom Dienst, der dem Kläger Anweisungen erteilen könnte, ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts von seiner allgemeinen Vorbildung her nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

in der Lage, dem Kläger fachliche Hilfe zu leisten. Somit trägt der Kläger für seine Schicht die volle fachliche Verantwortung. Gegen die Annahme eines einzigen Arbeitsvorgangs erhebt auch die Revision keine Einwendungen.

Für die Eingruppierung des Klägers sind folgende Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b des Abschnitts Q des Teils II der Anlage 1 a zum BAT zu berücksichtigen:

1. Technische Angestellte mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit

a) als Schichtführer in großen thermischen Kraftwerken, großen Heizkraftwerken oder großen Müllverbrennungsanlagen, die außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind,

b) in großen E-Lastverteileranlagen, die in der Schicht für die Netzbedriebsführung allein verantwortlich sind,

...

2. Technische Angestellte im Bereich des Bundesministers der Verteidigung

...

in Luftverteidigungsanlagen

als Leiter der Koordination oder
als Schichtführer,

...

Der Kläger ist technischer Angestellter im Sinne der angeführten VergGr. IV b BAT. Er besitzt zwar keine technische Ausbildung im Sinne von Nr. 2 oder Nr. 3 der Vorbemerkungen zu



allen Vergütungsgruppen. Aus der - im Gegensatz zu anderen Vergütungsgruppen des BAT - fehlenden Bezugnahme auf eine dieser Vorbemerkungen folgt jedoch, daß für den technischen Angestellten des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT eine technische oder ihr gleichwertige Ausbildung im Sinne von Nr. 2 oder Nr. 3 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht erforderlich ist. Damit bestimmt sich der Begriff des technischen Angestellten nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Danach sind technische Angestellte Angestellte, deren Tätigkeit technische Fachkenntnisse fordert und nach Art, Zweckbestimmung und behördlicher Übung technischen Charakter hat (vgl. BAG Urteil vom 29. September 1982 - 4 AZR 1172/79 -, AP Nr. 67 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Der Kläger ist technischer Angestellter in diesem Sinne, da er als Meister in seinem Fachgebiet "Elektro" beschäftigt ist und ihm die Wartung, Kontrolle und Reparatur von maschinentechnischen Anlagen in der Radarstellung als Verantwortlichem seiner Schicht obliegt.

Unstreitig ist der Kläger im Bereich des Bundesministers der Verteidigung in einer Luftverteidigungsanlage eingesetzt. Er ist auch als Schichtführer im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2 tätig. Bei der Auslegung des Begriffs "Schichtführer" ist vom Tarifwortlaut und dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung auszugehen (BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Zutreffend weist die Revision darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff der Schichtarbeit für den Bereich des BAT in § 15 Abs. 8 Unterabs. 7 BAT näher erläutert haben. Danach ist



Schichtarbeit die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Das entspricht auch dem allgemeinen Sprachgebrauch. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch wird in der Arbeitswelt unter "Schicht" die "tägliche Arbeitszeit des Industriearbeiters in Betrieben" verstanden, "in denen die Arbeitsplätze von verschiedenen Arbeitsgruppen zu verschiedenen Tageszeiten besetzt werden" (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, 1983, S. 543). Ein "Führer" ist nach allgemeinem Sprachgebrauch "jemand, der jemanden oder andere oder eine Sache führt" (Brockhaus/Wahrig, aaO, Bd. 2, 1981, S. 880). Demgemäß ist unter einem Schichtführer jemand zu verstehen, der einer Arbeitsgruppe vorsteht, die in einer von mehreren, über den Tag verteilten Schichten arbeitet. Insoweit hebt sich der Schichtführer der VergGr. IV b BAT aus den niedrigeren Vergütungsgruppen des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT heraus, in die Handwerksmeister eingruppiert sind, ohne daß sie Schichtarbeit zu leisten haben. Da der Kläger unstreitig einer Arbeitsgruppe, bestehend aus einem Maschinenmeister sowie sechs Handwerkern, vorsteht und im Rahmen seines Aufgabenbereichs selbständig und eigenverantwortlich alle während seiner Schicht anfallenden Wartungs-, Kontroll- und Reparaturarbeiten leitet, erfüllt er damit nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung das Merkmal des Schichtführers im Sinne der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 2.

Für die Annahme der Beklagten, Schichtführer sei nur derjenige, der auch außerhalb seiner Schicht die Verantwortung für den



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

entsprechenden Arbeitsbereich zu tragen habe, enthält der BAT keinen Anhaltspunkt. Wenn ein Betrieb oder eine Betriebsabteilung in mehreren Schichten arbeiten, trägt in jeder Schicht der jeweilige Schichtführer die Verantwortung. Derjenige, der für sämtliche Schichten die Verantwortung trägt, ist nicht mehr Schichtführer, sondern bereits Betriebsleiter, wie dies vorliegend für den Stationsingenieur zutreffen mag. Die Verantwortung des Betriebsleiters für den gesamten Betriebsablauf läßt aber die unmittelbare Verantwortung des Schichtführers für seine Schicht unberührt, da der Betriebsleiter nicht ununterbrochen während aller Schichtzeiten anwesend sein und die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Ebenso fehlt für die Annahme der Beklagten, der Schichtführer müsse innerhalb seiner Schicht für den gesamten Betrieb zuständig sein, jeder Anhaltspunkt im Tarifvertrag. Das Landesarbeitsgericht verweist mit Recht darauf, daß in der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a und b des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT Schichtführer nur dann in diese Fallgruppen eingruppiert sind, wenn sie "für den gesamten Betrieb alleinverantwortlich sind" (Fallgruppe 1 a) oder im Sinne der Fallgruppe 1 b alleinverantwortlich sind. Gerade weil in der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 a und b bei den Schichtführern diese Alleinverantwortung besonders aufgeführt ist, in der Fallgruppe 2 jedoch keine entsprechende Voraussetzung normiert ist, folgt daraus, daß die Tarifvertragsparteien für den Schichtführer der Fallgruppe 2 keine Verantwortung im Sinne der Fallgruppe 1 a und b voraussetzen. Ein gegenteiliger Wille der Tarifvertragsparteien hat jedenfalls im

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tarifvertrag keinen Niederschlag gefunden und müßte deshalb unberücksichtigt bleiben (vgl. BAG Urteil vom 9. Juli 1980 - 4 AZR 560/78 -, AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Seeschiffahrt, mit weiteren Nachweisen).

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Felier

Lehmann

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)